

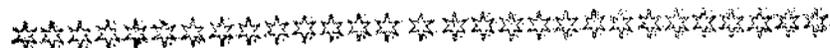
5) pro futuro es ebenermaßen striete gehalten, und dagegen außer dem in Unserm Namen von Unserer Regierungs-Canzlei nach Befinden zu ertheilenden Landesherrlichen und (wenn es Unsere Eigenbehörige betrifft) Unserer Rentkammer gütsherrlichen Consens, keine Confirmationes von Unsern Obergerichtern, vielweniger von Unsern Beamten oder andern Bedienten attendiret werden sollen. Damit auch

6) denen eigenmächtigen heimlichen Alienationen von Bauren-gütern um so mehr gesteuert werden möge, so sol sowol derjenige, so sich inskünftige unterfangen wird, ohne Landes- und Gütsherrlichen Consens einiges Pertinenz zu verkaufen, oder auch zu verpfänden, oder sonst zu veräußern, als derjenige, an den die Veräußerung geschehen, über die sich ohnehin verstehende Annullation des Contracts, mit willkürlicher harter Strafe belegt werden.

Wornach dann Unsere sowol Ober- als Untergerichte und zur Justizpflege bestellte Bediente nachdrücklichst zu halten, wie nicht weniger Unsere Unterthanen sich darnach zu achten haben. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 27 Januar 1752.



Num.



Num. XXIX.

Gesinde- Ordnung, von 1752.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bielefeld und Amedden, Erb-Burggraf zu Netrecht. Ich bin kund und sitzen hiezu zu wissen: Nachdem einem jeden Hauswirth mehr weniger an gerueuen und fleißigen Gesinde, als den jungen Leuten selbst daran gelegen, daß sie nicht beständig daheim, und wie man zu sagen pfleget, hinter der Mutter Kohlstropf sitzen, sondern vielmehr von Jugend auf sich zur Arbeit gewöhnen, und was bei andern in dem Hauswesen und sonstigen Geschäften sich vortrügliches ergiebet, anlernen; indessen die Erfahrung darthut, wie gemeinlich die Kinder bei ihren Eltern bleiben, andere ledige junge Pirscher oder Dirnen aber, insonderheit zu wolfeilen Zeiten, sich auf ihre eigene Hand setzen, Kammern miethen, und dafelbst auf diese oder jene Weise die Zeit zubringen, und ihr Brod zu erwerben suchen, welches zu nichts anders als zum Verderb des gemeinen Wesens gereichen kan: so haben Wir nach deshalb gepflogener Consultation auf offenem Landtage hierunter, wie folget, Ziel und Maaß zu setzen der Nothwendigkeit zu seyn erachtet. Wir ordnen und wollen damtenhero:

I. Daß eines Theils hinfuro ein jeder von Unsern Unterthanen auf dem platten Lande, seine Kinder, ehe und bevor sie heirathen, zufoerdest wenigstens drei Jahr bei andern, als Gros-Knecht und große Magd dienen, ingleichen die Handwerkskleute in denen Städten die Ihrige auf ihr Handwerk reifen lassen, und von Unsern Beamten und dem Magistrat, ohne besondere an Unsere Regierung zu besich-

nich.

wichtige Ursache, ihnen die Ehe nicht ehender, bis sie ein Zeugniß beibringen, welschergestalt sie solches gethan, und sich dabei verhalten, verschrieben oder verstatet werde, und andern Theils denen jungen ledigen Leuten ohne Vorbewußt und Bewilligung des Amtes und Magistrats so wenig sich bei andern einzumietzen, als diesen dieselbe einzunehmen erlaubet, sondern der oder diejenige, so dawider handelt, in drei Goldfl. Strafe verfallen, auch zugleich der Magistrat in denen Städten bei Vermeidung willkürlicher Strafe hierdurch angewiesen seyn sol, dergleichen Leute ohne Amtsschein bei ihnen nicht zu admittiren.

II. Sollen auch diejenigen von den Hausleuten, so dienen können und wollen, nicht leicht sich außer Landes vermietzen, und ein jeder, der außer Landes zu gehen Willens, solches zuvorderst bei dem Amte, und daneben die Leibeigene bei ihren Leibeigenthums-Herren sich melden, und deren Bewilligung erwärtigen; wer sich aber heimlich außer Landes vermietzet, 5 Goldfl. Strafe erlegen, oder in Ermangelung solche mit dem Leibe abverdienen.

III. Das Gesinde sol jederzeit auf ein ganzes Jahr von Michael zu Michael, oder von Ostern zu Ostern gemietzet werden, und weilen sich öfters Leute finden, welche, wenn sie schon an einem Ort den Dienst zugesagt und den Mietzpfenning empfangen, dennoch hernächst sich anderwärts zu vermietzen kein Bedenken tragen: so sol ein solcher Ehrvergessener Dienstbote demjenigen, dem er sich am ersten vermietzet, auf sein Begehren zu dienen, oder demselben allen Schaden und Kosten zu erstatten, dem andern aber, dafern derselbe von der ersten Mietzung nichts gewußt, einen vor sich zu stellen, oder gleichfalls den Schaden zu entrichten schuldig seyn, und wenn er des Vermögens nicht wäre, mit dem Gefängnisse, Stellung an den Amtspfahl oder sonst nach Befinden gestrafet werden.

IV. Gleichergestalt sol ein jeder die verglichene Dienstzeit, falls er etwa durch Krankheit daran nicht verhindert würde, aushalten, und niemand sich unterstehen, seinem Herrn vor der gewöhnlichen Zeit

Zeit den Dienst aufzusagen, vielweniger, unter was gesuchten Prätext solches auch geschehen möchte, heimlich aus dem Dienst treten, und falls jemand sich dessen erköhnen und wieder betreten würde, sol er an das Hals-Eisen gestellet werden, und die übrige Zeit ohne Entgelt nicht nur ausdienen und desfalls Caution stellen, sondern auch des versprochenen Lohns verlustig seyn; oder da der Hauswirth denselben in dem Dienste zu behalten nicht verlanget, die übrige Zeit ad operas publicas gebraucht werden.

V. Welche Meinung es denn auch hat, da ein Knecht oder Junge während seiner Dienstzeit sich zum Kriege würde bestellen lassen, inmaßen nicht zu billigen, daß die Knechte oder Jungen ihren Herren, oder die Kinder ihren Eltern aus dem Dienst zum Kriege entzogen, und dieselbe dadurch außer Stand gesetzt werden, ihre Hausarbeit und das Nöthige bei dem Ackerbau zu bestreiten, als wes Endes denn auch Unsere Beamte auf dem Lande und der Magistrat in denen Städten über die von Unserm Gräfl. Vorfahren wider die einschleichende fremde Werber, und insbesondere das am 26 Januar 1721 ergangene Edict zu halten haben.

VI. Gestalten nicht minder hierdurch ausdrücklich verordnet wird, daß dem ausgetretenen oder entlaufenen Gesinde kein Vor-schub oder Unterschleif gegeben, noch dasselbe von jemand zum Dienste oder sonst aufgenommen, beherberget und behaufet, vielweniger, wenn er aufgetrieben, vorenthalten, sondern ohne Widersprechen abgefolget werden solle. Wer aber einen solchen flüchtigen Dienstboten wissentlich auf- oder einzunehmen sich unterstehen würde, derselbe sol ohne Unterschied 6 Rthl. Strafe verwirkt haben, und in Ermangelung der Zahlungsmittel am Leibe gestrafet werden; unterstände sich jemand so gar des andern Gesinde abspänstig zu machen und anzuhetzen, daß solches seiner Herrschaft auffällig und ungehorsam würde, so ist er dafür mit Karrenschieden zu bestrafen, welche Strafe gleichfalls Statt findet, wean Knechte oder Mägde sich auf die eine oder andere Weise zu gleichem Ungehorsam unter einander verführen.

VII. Falls ein oder ander Diensthote während Dienstes Belegenheit finden sollte, seine Condition durch Heirath oder sonstigen zulässige Mittel zu verbessern, sol ihn solches nicht authorisiren, seinen Dienst zu verlassen, sondern er sol nichts desto weniger schuldig seyn auszu dienen, oder mit Bewilligung seines Dienstherrn einen andern tauglichen Diensthoten an seine Stelle zu verschaffen.

VIII. Dahingegen sol auch ein Hauswirth nicht befugt seyn, sein Gesinde außer Zeit aus dem Dienste zu jagen, es sey denn, daß selbiges sich nicht comportiren oder dasjenige leisten würde, wofür es sich ausgegeben und vermiethet gehabt. Alsdaun es, wegen bezeugter Widerspänigkeit insonderheit, von dem peinlichen Gerichte auf geziemendes Ansuchen noch mit Leibesstrafe zu belegen ist.

IX. Damit aber wegen Continuation der Dienste alle Irrung verhütet bleiben möge, so sol, falls nach Ablauf des Jahrs jemanden länger an dem Orte zu dienen nicht gefällig, oder der Diensthote dem Herrn nicht länger anständig seyn würde, einer dem andern ein viertel Jahr vor Michael oder Ostern den Dienst aufkündigen, und widrigenfalls verbunden seyn, das folgende Jahr in dem vorigen Lehre zu continuiren, und das Stillschweigen von beiden Theilen ohne ferneres Mietgeld vor eine neue Verpflichtung gehalten werden; sonst aber nach vorgegangener ordentlichen Aufkündigung sol keiner wider seinen Willen ohne besondere Ursache aufgehalten, sondern mit dem etwa ausständigen Lohn ohnweigerlich abgefertiget, auch ihm Kundschaft seines Verhaltens und der beschehenen Aufkündigung, wenn dieselbe ein oder anderseits erfolget, ohne Entgelt ertheilet werden.

X. Im übrigen sol das Gesinde seinen Dienst, dazu es sich befehlen lassen, und was ihnen von ihrem Herren oder anstatt desselben von denen, welchen das Gesagte anvertrauet, befohlen wird, treulich und fleißig, auch ohne alle Widerrede verrichten, des Müßiggangs, Saufens und Spielens sich enthalten, ohne Vorwissen und Erlaubniß ihres Herrn, so wenig in den Feiertagen als sonst, aus-

und

und zu Bier gehen, sondern, wenn sie darzu Erlaubniß erhalten, zu rechter Zeit sich wieder einfinden, das Feuer und Licht wohl beachten, sich keines Tobakrauchens in den Scheuren und Ställen, Mistpfählen oder Holzhöfen u. dergleichen, sondern nach Vorschrift des Landesherrlichen Edicts vom 17 Sept. 1723 mit Feuer und Licht in allen Geschäften aufs sorgfältigste zu Werke gehen.

XI. Wann aber ein oder ander von den Diensthoten kein Bedenken tragen würde, seinem Dienstherrn etwas von dem Seinigen, es sey Eßwaaren oder andere Sachen zu veruntreuen, zu entwenden, und böshafter Weise oder um schnöden Gewinn willen andern zuzubringen, so sol solche Hausdieberei um so viel demehr exemplariter und nach Befinden am Leibe und Leben gestrafet werden, als man für das in Kost und Lohn stehende Hausgesinde sich nicht genugsam vorsehen kan, solches auch, seiner Condition und Schuldigkeit nach, Herrn und Frauen das Ihrige zu verwahren und verbessern zu helfen verpflichtet ist, weshalb dann dergleichen Hausdiebe, wenn sie betreten und des Diebstals überführet, so bald in Haft gezogen, der Schärfe nach wider sie verfahren, und daferne der Diebstal 5 Rthl. in Werth beträgt, mit der Lebensstrafe belegt werden sol; wie Wir denn auch jederman hierdurch erinnern und anweisen, so bald einer Diebereien in Erfahrung bringet, solches unverzüglich dem Bestolnen bei Vermeidung des Karrenschlebens anzuzeigen.

Als auch öfters Beschwerden vorkommen, daß das Gesinde mit der Kost, an Essen und Trinken, wie es ihnen nach seines Herrn Vermögen gereicht wird, nicht zufrieden, sondern sich unterstehen vorzuschreiben, wie sie tractirt seyn wollen, auch wol alle Mahlzeit Fleisch oder Butter zu präcendiren: so wird hierdurch verordnet, daß die Arbeitsleute und das Gesinde des Tages nicht mehr als dreimal gespeiset werden, und dabei einmal Butter und in der Woche zweimal Fleisch oder Speß zu gewärtigen haben; im übrigen aber mit Suppen und Gemüs sich vergnügen lassen, so wie es jeden Orts Herkommens ist; das sogenannte Vesperbrod aber bei Strafe eines sowol von dem

G 2

Knecht

Knecht und Arbeiterman, als dem Herrn, auf den Fal der Contravention zu entrichtenden Goldgulden, gänzlich abgeschafft, ferner auch denen Arbeitsleuten und dem Gesinde weder Branntwein noch Tobak zu fordern, oder zu reichen gestattet werden sol.

XII. Damit endlich wegen des Lohns eine Gleichheit gehalten, und dasselbe eines Theils von dem Gesinde, nach eigenen Belieben, zum Beschwer der Land- und Hauswirthschaft nicht gesteigert, noch anders Theils demselben wider Recht und Billigkeit geschmälert werde, sondern das Gesinde vor sauren Schweiß und Arbeit sich eines billigmäßigen Lohns zu erfreuen habe, so ist denen Dienstboten nach Beschaffenheit eines jeden Dienstes, Arbeit und Verrichtung folgenden des zugelegt:

- 1) Ein groß Knecht bekommt jährlich zu Lohn 12 Rthl., und von jedem Rthl. 1 mgr. zum Weinkauf.
- 2) Ein zweiter Knecht 10 Rthl., mithin 10 mgr. Weinkauf; und ein klein Knecht 8 Rthl., und 8 mgr. Weinkauf.
- 3) Ein Pferdejunge jährlich 4 Rthl., und 4 mgr. Weinkauf.
- 4) Einem vollständigen Schäferknecht werden zum Deputat oder Lohn 60 Stück Schaafe frei durchgefüttert, und demselben darüber die Kost gleich andern Gesinde, oder statt derselben vor ihn und den Hund 16 Scheffel Roggen, 10 Scheffel Gersten und ein mager Schwein jährlich gegeben.
- 5) Einer großen Magd oder Meierschen wird jährlich zu Lohn gegeben 7 Rthl. und 7 mgr. Weinkauf, andern Mägden aber 6 Rthl. Lohn und 6 mgr. Weinkauf.
- 6) Eine kleine Magd bekommt, wenn sie im Stande ist zu arbeiten, 5 Rthl., mithin 5 mgr. Weinkauf zum ersten Miethgelde.

Ein mehrers denen Herrschaften abzufordern ist dem Gesinde nicht erlaubt, und woferne jemand es dennoch thun würde, sol derselbe durch das ungebührliche Fordern verwickelt haben, so viel als gefordert worden, denen Herrschaften zuzugeben.

XIII.

XIII. Als auch in großen Mißbrauch kommen, daß die Hauswirthe auf dem platten Lande den Knechten, anstatt ihres Lohns, gewisse Ländereien zu besaamen geben, dahero die Knechte das beste Land aussäen, dasselbe aussaugen, und die beste Frucht zeugen, darnach an andere, auch selbst an den dürftigen Hauswirth wieder verkaufen, und dadurch in kurzen Jahren ihre Hausherren nicht weniger in große Schulden versenken, als sich ihnen, den Dienstknechten, verhasst machen, zu geschweigen, daß dieselbe unterm Schein, als wenn sie mit dem gezeugten Getraide Handthierung treiben, öfters gefährliche Parthierung zur Hand nehmen: so sol solches Säen gänzlich verboten und abgethan seyn, bei willkürlicher Strafe, so Wir sowol gegen den Meier und Hauswirth, als die Knechte, so dergestalt contrahiren, Uns wollen vorbehalten haben.

Es haben demnach Unsere Drossen und Beamte auf dem platten Lande sowol als die Magistrate in denen Städten über diese erneuerte Gesinde-Ordnung exact zu halten und darauf zu vigiliren, daß alle Contraventiones gebührend angezeigt und bestrafet werden. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 6 Februar 1752.



83

Num.